

### B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2005**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

25.11.2004

Hauptausschuss

29.11.2004

Rat der Stadt Lüdenscheid

13.12.2004

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2005 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	-
Laufende jährliche Ausgaben:	Im Rahmen der Straßenreinigung werden im Jahr 2005 voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 1.694 T€ anfallen.
Deckung:	Die Deckung erfolgt zu 81 % (= rd. 1.373 T€) über Gebühreneinnahmen und zu 19 % (= rd. 321 T€) über den städtischen Haushalt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **Begründung:**

### **A Allgemein**

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2003 (Straßenreinigungssatzung).

Für das Jahr 2005 sind Aktualisierungen der Gebührensätze in § 7 Abs. 6 Straßenreinigungssatzung und des Straßenreinigungsverzeichnisses (siehe Abschnitt B) erforderlich.

Durch § 4 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz NW kann das einzusetzende Streumittel durch die städtische Straßenreinigungssatzung festgelegt werden. Gem. § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung sind bei der Winterwartung durch die Eigentümer zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte grundsätzlich abstumpfende Streumittel (Granulat, Splitt) und nur in Ausnahmefällen auftauende Stoffe (Streusalz) zu verwenden. Aus ökologischer Sicht sind abstumpfende Streumittel dem Streusalz jedoch nicht vorzuziehen, da es beispielsweise größerer Streumengen erfordert, um die gleiche Effektivität wie bei auftauenden Stoffen zu erzielen. Aufgrund der topografischen Lage Lüdenscheids und der extremen Witterungsverhältnisse der vergangenen Winterperioden sollte § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung dahingehend geändert werden, dass wahlweise abstumpfende oder auftauende Streumittel eingesetzt werden können.

Für 2005 wäre der Erlass der 9. Änderungssatzung erforderlich. Um die Straßenreinigungssatzung übersichtlicher und lesbarer zu machen, sollte die Straßenreinigungssatzung insgesamt neu gefasst werden.

### **B Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis**

- 1) Die Straße Am Heberg, die in die Reinigungsklasse V eingestuft ist, wurde entsprechend des Ratsbeschlusses vom 29.03.2004 in Zum Stucken umbenannt. Das Straßenreinigungsverzeichnis der Satzung ist entsprechend anzupassen, wobei sich keine Änderungen bei der Durchführung der Straßenreinigung und bei der Gebührenerhebung ergeben.
- 2) Die folgenden Straßen sind entweder vollständig oder teilweise Privatstraßen. Die Stadt hat damit im Rahmen des Straßenreinigungsrechtes keine Reinigungspflichten, aber auch nicht das Recht zur Gebührenerhebung. Daher ergeben sich für das Straßenverzeichnis der Satzung folgende Änderungen:
  - a) Die Straßen Am Raffelnberg und Raffelnberger Weg sind vollständig Privatstraßen. Die Straßen werden daher aus dem Straßenverzeichnis der Satzung, Reinigungs-klasse VII, gestrichen.
  - b) Die Gustav-Adolf-Straße ist im Bereich zwischen Lutherstraße und Friedhofstraße Privatstraße und ist somit aus dem Straßenverzeichnis, Reinigungs-klasse IV, zu streichen. Der übrige Teil der Gustav-Adolf-Straße ist weiterhin eine öffentliche Straße. Die Straßenreinigung und Gebührenerhebung erfolgen im bzw. für den öffentlichen Straßenabschnitt unverändert.

- c) Die Straßen Schlade, Reinigungsklasse VII, und der Rosenweg, Reinigungsklasse V, sind teilweise Privatstraßen und dementsprechend aus dem Straßenverzeichnis zu streichen. Für die öffentlichen Straßenabschnitte der Schlade und des Rosenweges ergeben sich keine Änderungen bei der Durchführung der Reinigung und Gebührenerhebung.
- 3) Die Hotopstraße ist eine Straße mit überwiegendem Anliegerverkehr und in die Reinigungsklasse V eingestuft, wonach die Stadt die Fahrbahnen jeweils vierzehntäglich reinigt. Die Hotopstraße ist eine Alleestraße und wird insbesondere durch Laub stark verunreinigt, sodass eine einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn erforderlich ist. Die Hotopstraße sollte daher in die Reinigungsklasse IV, die eine wöchentliche Reinigung von Anliegerstraßen vorsieht, umgestuft werden.
- 4) Der noch nicht in der Satzung enthaltene Tietmecker Weg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Dies bedeutet, dass die Straße erstmals in die Satzung aufgenommen wird und entsprechende Gebühren von den Anliegern erhoben werden können. Es wird vorgeschlagen, den Tietmecker Weg in die Reinigungsklasse VII einzustufen, wonach durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind.

### **C Ermittlung der Kosten und Erlöse**

Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren sind die tatsächlichen Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung, die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre sowie die Höhe der Erlöse.

Die Gesamtkosten betragen rd. 1.701 T€. Abzüglich der kalkulierten Erlöse wird für das Jahr 2005 ein zu deckender Betrag von rd. 1.694 T€ erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

- C1 Vortrag von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren	rd.	+	73 T€
- C2 Kosten der Kehrreinhaltung (manuelle und maschinelle Reinigung)	rd.	+	932 T€
- C3 Kosten des Winterdienstes	rd.	+	696 T€
- C4 Erlöse	rd.	-	7 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

#### **C1 Kostenunterdeckungen aus Vorjahren**

Im Jahr 2003 war eine Kostenunterdeckung gemäß Abschluss nach Kommunalabgabengesetz (KAG) von rd. 147 T€ zu verzeichnen. Dieser Betrag errechnet sich aus einer Überdeckung von rd. 40 T€, die im Bereich der Kehrreinhaltung erzielt wurde und einer Unterdeckung von rd. 187 T€ aus dem Bereich des Winterdienstes. Nach § 6 Absatz 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen aus einem Jahr in den drei Folgejahren ausgeglichen werden. Der Kostenunterdeckungsbetrag kann dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden. Um sprunghafte Veränderungen der Gebühren zu vermeiden, ist die Unterdeckung zu 50 % in die Gebührenkalkulation 2005 eingestellt, was einem Betrag von rd. 73 T€ entspricht. Die verbleibenden rd. 73 T€ werden in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2006 eingerechnet.

## **C2 Kosten der Kehrreinerung**

Die für das Jahr 2005 kalkulierten Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung betragen rd. 932 T€. Abzüglich der 50 %-igen Überdeckung von rd. 20 T€ aus dem Jahr 2003 betragen die Gesamtkosten im Bereich der Kehrreinerung in 2005 voraussichtlich rd. 912 T€.

## **C3 Kosten des Winterdienstes**

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre eingestellt. Für das Jahr 2005 ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 696 T€. Die Anwendung der durchschnittlichen Winterdienstkosten der letzten 5 Jahre ist für die Kalkulation 2005 vorteilhaft, da hierdurch die Kosten der außerordentlich harten Winter der Jahre 1999 und 2001 relativiert werden.

Für das Jahr 2003 ist im Bereich des Winterdienstes eine Unterdeckung von rd. 187 T€ zu verzeichnen, die zu 50 % in der Kalkulation 2005 berücksichtigt werden soll. Addiert man die voraussichtlichen Winterdienstkosten für 2005 und den anteiligen Verlust aus 2003 in Höhe von rd. 93 T€, so ergeben sich Winterdienstgesamtkosten von rd. 789 T€.

## **C4 Erlöse**

Für den Verkauf von Kehrgeräten und Streumaterialien werden Erlöse von rd. 7 T€ erwartet.

## **D Gemeindeanteil (Anlage 1)**

Nach den Vorgaben des § 3 Straßenreinigungsgesetz NW ist es zulässig und geboten, einen bestimmten Kostenanteil als städtischen Eigenanteil abzuziehen und die übrigen Kosten über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Gemeinden. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Ausgehend von dem Verhältnis des öffentlichen und privaten Interesses von 15 % zu 85 % in Anliegerstraßen wurde das Verhältnis der anderen Straßen gewichtet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 1 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 19 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und würde gemäß der für das Jahr 2005 geschätzten Kosten rd. 321 T€ ausmachen. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 1.373 T€, die über Gebühren zu decken sind.

## **E Gebühreneinnahmen**

Bei unveränderten Gebührensätzen werden im Jahr 2005 rd. 1.352 T€ an Gebühreneinnahmen erwartet. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2005 im Straßenverzeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reinigungsklassen.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 21 T€ unter den umlagefähigen Kosten, die über Gebühren zu decken sind.

## **F Verteilerschlüssel (Anlage 2)**

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind.

Um zu berücksichtigen, dass sich Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen Kehrichtreinigung und Winterdienst ergeben haben, werden die Kosten, die im Rahmen der Kehrichtreinigung entstehen und die Kosten für den Winterdienst getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufgeteilt. Für das Jahr 2005 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 1.372 T€. Davon entfallen 53,6 % bzw. rd. 736 T€ auf die Kehrichtreinigung und 46,4 % bzw. rd. 637 T€ auf den Winterdienst, die nach den entsprechenden Verteilermaßstäben umgelegt werden. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist der Kostenanteil für die Kehrichtreinigung um 1,9 % gestiegen und der Anteil der Winterdienstkosten im gleichen Maße gesunken.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus der Anlage 2.

### **Erläuterungen zu Anlage 2 - Blatt 1: Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung**

In den Spalten (a) und (b) sind die einzelnen Reinigungsklassen I-VIII mit den entsprechenden Jahresfrontmetern aufgelistet. Die Frontmeterangaben wurden bereits um sämtliche Änderungen bereinigt, die sich aus der Anpassung des Straßenverzeichnisses ergeben.

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)).

Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In der Reinigungsklasse VII wird hingegen keine Kehrichtreinigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet wird.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 736 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

### **Erläuterungen der Anlage 2 - Blatt 2: Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst**

Die auf den Winterdienst entfallenden Kosten, die über Gebühren zu finanzieren sind, belaufen sich auf rd. 637 T€.

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Priorität im Winterdienst in drei Stufen eingeteilt. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen von mittlerer Priorität wird der Faktor 2 zugeordnet. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der

jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2005 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Erläuterungen der Anlage 2 - Blatt 3: Gebührensätze Straßenreinigung gesamt

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrrichtreinigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

**G Vergleich der Kalkulationen**

Im Vergleich zu 2004 ergibt sich folgende Kalkulation:

	<b>Kalkulation 2004 in T€</b>	<b>Kalkulation 2005 in T€</b>	
<b>Kosten Kehrrichtreinigung</b>			
Reinigung, manuell u. maschinell	896	932	
Kostenüberdeckung 2002 (100%)	- 42	0	
Kostenüberdeckung 2003 (50%)	0	- 20	
<b><u>Summe Kehrrichtreinigung</u></b>	<b><u>854</u></b>	<b><u>912</u></b>	= 53,6 %
<b>Kosten Winterdienst</b>			
Winterdienst	738	696	
Kostenunterdeckung 2002 (100 %)	60	0	
Kostenunterdeckung 2003 (50 %)	0	93	
<b><u>Summe Winterdienst</u></b>	<b><u>798</u></b>	<b><u>789</u></b>	= 46,4 %
<b><u>Summe Kosten</u></b>	<b><u>1.652</u></b>	<b><u>1.701</u></b>	= 100,0 %
<b><u>Erlöse</u></b>	<b><u>6</u></b>	<b><u>7</u></b>	
<b><u>zu deckender Betrag</u></b>	<b><u>1.646</u></b>	<b><u>1.694</u></b>	
- davon städtischer Anteil	313	321	
- davon Gebührenanteil	1333	1.373	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	1.194	1.352	
Differenz zu den Gebühreneinnahmen des Vorjahres in T€	- 139	- 21	
Gebührenveränderung in %	+ 11,67	+ 1,55	

**H Zusammenfassung**

Im Ergebnis liegen die für das Jahr 2005 zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 21 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung von + 1,55 %. Die Gebühren für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen erhöhen sich geringfügig im Gegensatz zum Vorjahr um bis zu 0,78 Euro oder reduzieren sich leicht um 0,03 Euro. Dies ist auf die Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen Kehrrichtreinigung und Winterdienst zurückzuführen (siehe Abschnitt F Verteilerschlüssel).

Die folgenden Übersichten zeigen die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reini-  
gungsklassen sowie die Jahresgebühren der Jahre 2004 und 2005:

Reinigungsklasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2004 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2005 in Euro	Veränderung in Euro
I	20,45	21,23	+ 0,78
II	5,08	5,13	+ 0,05
III	7,41	7,59	+ 0,18
IV	3,71	3,80	+ 0,09
V	2,54	2,57	+ 0,03
VI	2,54	2,57	+ 0,03
VII	1,37	1,34	- 0,03
VIII	12,08	12,51	+ 0,43

Reinigungs- klasse	Verkehrs- bedeutung	Reinigungspflichten und -häufigkeiten
I	Fußgänger- geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II	innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III	überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäg- lich.
VI	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vier- zehntäglich.
VII	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zuge-  
stimmt. Die entsprechende Satzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 09.11.2004

Anlagen

Dzewas